

Antrag auf Teilhabeleistungen

Schulbedarf

(Antrag für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag)

Erstantrag Folgeantrag

Tag der Antragstellung _____

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Antragsteller		Anspruchsberechtigung
Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.		
Vorname d. Antragstellers	Nachname d. Antragstellers	Ich beziehe <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)
Adresse:		
Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)		

Ich beantrage für mich / für mein Kind (nicht Zutreffendes bitte streichen)

die Übernahme der Kosten für den Schulbedarf

Name des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Klassenstufe des Kindes	Name und Anschrift der Schule:	

Beleg des Schulbesuchs:

Für Schüler, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die älter als 15 Jahre sind, ist die Schülereigenschaft durch die Vorlage des Schülersausweises oder einer Schulbescheinigung nachzuweisen.

Schülersausweis/Schulbescheinigung ist beigelegt

Kontoverbindung des Antragstellers:

Bitte nehmen Sie die Überweisung auf folgendes Konto vor:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name der Bank: _____

Datum, Unterschrift Antragsteller

Schulbedarf

Tipp:

Infos zum Bildungspaket im Internet auf www.but-harz.de.

Hinweise

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3 SGB II. Die Antragstellung ist nicht von der Schriftform abhängig, sondern Sie können Ihren Anspruch auch mündlich vortragen.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für alle Schüler, die erstmalig eingeschult werden oder nach Vollendung des 15. Lebensjahres den Schulbedarf beanspruchen, muss als Nachweis eine aktuelle Schulbescheinigung eingereicht werden.

Der Anspruch besteht als pauschaler Bedarf 51,50 EUR im Februar und 103,00 EUR im August.

Diese Leistungen werden zum 01.02. und/oder zum 01.08. an Sie überwiesen.